

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) im Jahre 1888

[urn:nbn:de:bsz:31-220865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220865)

licher Ausnützung gegeben und der Bettel und das Vagantenthum eher befördert als eingeschränkt. Dabei führt sie wegen meist eintretenden übergroßen Andrangs leicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der einzelnen Gemeinde. Demgegenüber wird von einer Organisation, die von einem räumlich möglichst ausgedehnten Verbandsausgange, die Anlegung der Stationen in geeigneter Entfernung von einander, die einheitliche Durchführung zweckdienlicher Vorschriften hinsichtlich des Betriebs und eine sachgemäße und gerechte Vertheilung des Aufwands ermöglichte. Immerhin besteht auch in einigen Bezirken eine entschiedene Abneigung gegen das Stationsystem, weil man von dessen Einführung eine Zunahme des Bettels an den zwischen den Stationen gelegenen Orten befürchtet, oder weil man wegen der zerstreuten Lage der einzelnen Ortschaften eine günstige Wirkung von einer geordneten Unterstützung der Durchreisenden sich überhaupt nicht verspricht.

In den Jahren 1886 bis 1888 haben sich die Vertretungen fast sämtlicher Kreisverbände des Landes mit der Frage, ob etwa das Naturalverpflegungswesen als Kreiseinrichtung durchgeführt werden soll, befaßt. Diese Verhandlungen haben in den Kreisen Konstanz, Waldshut, Willingen, Lörrach und Freiburg bereits im Jahre 1887 zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Statuts für Einrichtung und Verwaltung von Naturalverpflegungsstationen geführt, auf Grund dessen in den erstgenannten zwei Kreisen zu Beginn des Jahres 1888 die Naturalverpflegung mittelst eines einheitlichen Stationennetzes als unmittelbare Kreiseinrichtung in Wirksamkeit getreten ist. Der Kreis Willingen fördert die Naturalverpflegung in der Weise, daß er denjenigen Gemeinden, welche nach dem festgestellten Plane und nach Maßgabe des Statuts Stationen errichten, zu den Kosten der ersten Einrichtung und zum Betriebsaufwand Zuschüsse gewährt. Ein ähnliches Verfahren wird seitens des Kreises Offenburg beobachtet. Für den Kreis Lörrach steht die Uebernahme des Betriebs in unmittelbare Verwaltung des Kreises für das Jahr 1890 in Aussicht.

2. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) im Jahre 1888.

(Vergl. Jahrgang 1888, Nr. 8, Seite 139 ff.)

Im Jahre 1888 hat der Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai 1886 über die sog. Zwangserziehung, dessen Ziele und wesentliche Bestimmungen in der vorgedachten Nummer dieser Mittheilungen näher dargelegt sind, sich weiter ausgedehnt. Die Zahl der ihr unterworfenen Kinder hat sich im Laufe des Jahres mehr als verdoppelt und zu den 38 Amtsbezirken, in denen die Maßregel im Jahre 1887 zur Anwendung kam, sind 8 weitere Bezirke hinzugegetreten.

In dem Berichte über die Fälle des Jahres 1887 wurde wegen deren geringer Zahl von einer umfassenderen und die einzelnen Amtsbezirke berücksichtigenden tabellarischen Darstellung noch abgesehen; nunmehr ist eine solche auf den folgenden Seiten gegeben. Freilich sind auch die Ergebnisse des Jahres 1888 noch zu beschränkt, um ein vollständiges Bild von der Wirkung des Gesetzes zu liefern; immerhin treten doch schon nach einzelnen Richtungen bestimmtere Gestaltungen der Zahlen hervor, welche wenigstens annähernd als den allgemeinen Verhältnissen entsprechend angesehen werden möchten.

Bevor die hauptsächlichlichen Ergebnisse des Jahres 1888 hervorgehoben und mit denjenigen von 1887 verglichen werden, ist zu bemerken, daß die bisherigen Angaben über die letzteren einiger Berichtigung bedürfen, insofern dabei die Fälle mitgezählt waren, in denen im Jahre 1887 die Zwangserziehung beschlossen wurde, aber erst im Jahre 1888 ihren Vollzug fand. Wenn strenge genommen dieses Verfahren als richtig gelten kann, weil das Kind mit dem Beschlusse des Gerichts unter die Gewalt des Gesetzes tritt, so kann doch eine gleichmäßige statistische Darstellung erst von da an abheben, wo dieser Beschluß zu erzieherischen Maßnahmen d. h. zum Eintritt des Kindes in die erzieherische Familie oder Anstalt führt. Von dem letzteren Standpunkte hatte das Jahr 1887 an Stelle der früher angegebenen 133 Ausnahmen in die Zwangserziehung nur 119 und bei dessen entsprechender Anwendung auf die Entlassungen, an Stelle von 2 Entlassungen aus derselben nur 1, an seinem Schlusse also einen Bestand von 118 Kindern in tatsächlicher Zwangserziehung. In Folge dessen ändert sich natürlich auch die Mehrheit der für die Einzelheiten angeführten Zahlen, jedoch nirgend so erheblich, daß die damaligen Zahlengruppirungen von ihrem Charakter wesentlich einbüßten. In den folgenden Zusammenstellungen und Vergleichen mußten indessen allgemein die abgeänderten Zahlen eingesetzt werden, weil sonst eine ineinandergreifende Darstellung mit den Zahlen von 1888 nicht möglich wäre.

In den folgenden Tabellen sind alle Kinder behandelt, welche im Jahre 1888 sich in Zwangserziehung befanden, sowohl die aus dem Jahre 1887 übernommenen, als die neu hinzugetretenen. Da, wie bemerkt im Jahr 1887 nur eine Entlassung aus der Zwangserziehung vorkam, so enthält die Tabelle, bis auf 1 Kind, auch alle Fälle des Jahres 1887. Es ist natürlich von Interesse, in der Gesamtzahl der Zöglinge auch die einzelnen Jahrgänge derselben — nach dem Jahre des Eintritts in die Zwangserziehung — oder die Zöglinge der einzelnen Jahrgänge von Anbeginn von Jahr zu Jahr zu verfolgen. Von der Darstellung der Ergebnisse einer derartigen Scheidung für die einzelnen Amtsbezirke ist abgesehen worden, weil dadurch die Tabellen eine weitere Ausdehnung erfahren und dabei an Uebersichtlichkeit verloren haben würden, überdies die Zahlen in den meisten Bezirken zu klein sind, um darauf besondere Schlüsse oder Urtheile zu gründen. Es sind daher nur die Gesamtergebnisse in der Trennung nach Jahrgängen am Fuße der Tabellen aufgeführt.

Indem in Betreff der Bedeutung und der wesentlichen Einrichtungen der Zwangserziehung auf die früheren Ausführungen und Erläuterungen verwiesen werden kann, sollen im Folgenden die hauptsächlichsten Zahlen aus den Gesamtergebnissen des Jahres 1888 und zwar in der vorgedachten Trennung nach den Jahrgängen 1887 und 1888 hervorgehoben werden.

Die Gesamtzahl der bisher überhaupt in Zwangserziehung genommenen Kinder beträgt für das Jahr 1887 119, für das Jahr 1888 155, im Ganzen 274; davon schied 1 Zögling bereits im Jahre 1887 durch Entlassung wieder aus, so daß auf das Jahr 1888 noch 273 Kinder kommen, von denen 118 von 1887 nach 1888 übergegangen waren und 155 neu zuginen. Im Laufe des Jahres 1888 wurden 13 Zöglinge entlassen und starben 2; es schieden also im Ganzen 15 aus und blieb am Schlusse von 1888 noch ein Bestand von 258 Zöglingen, von denen 107 dem Jahrgang 1887 und 151 dem Jahrgang 1888 angehörten.

Die 273 Kinder, welche im Jahre 1888 überhaupt der Zwangserziehung unterstanden, setzten sich, nach den Jahrgängen des Eintritts unterschieden, nach Geschlecht, Geburt, Anfangsalter und Religion folgendermaßen zusammen:

eingetreten	Zöglinge im Ganzen	Knaben	Mädchen	ehel. unehel. geboren		Alterstage beim Eintritt					Religion			
						un- ter	6 bis	10 u.	11 u.	14 u.	16	evang.	kath.	israel.
						6	9	11	13	15				
1887	118	69	49	92	26	8	30	32	28	20	—	50	67	1
1888	155	113	42	128	27	10	35	39	49	19	3	48	107	—
zusammen	273	182	91	220	53	18	65	71	77	39	3	98	174	1

Im Ganzen waren unter den 273 Zöglingen des Jahres 1888 182 Knaben (66,7 %) und 91 Mädchen (33,3 %); 220 waren ehelich geboren (80,6 %), 53 unehelich (19,4 %); beim Eintritt 18 (6,6 %) unter 6 Jahr, 213 (78,0 %) 6 bis 14, 39 (14,3 %) 14 und 15, nur 3 (1,1 %) 16 Jahr alt. Nach der Religion waren 98 Zöglinge (35,9 %) evangelisch, 174 (63,7 %) katholisch, 1 israelitisch (0,4 %); es fand also eine ähnliche Zusammenfassung wie die Bevölkerung statt.

Nach dem Leben der Eltern zur Zeit des Eintritts in die Zwangserziehung, nach der Begründung der Zwangserziehung (je nachdem dieselbe auf Grund des §. 2 des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 und zwar hauptsächlich wegen Gefährdung seitens der Eltern (a) oder hauptsächlich wegen unzulänglicher häuslicher Erziehung (b), oder auf Grund des §. 56 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgesprochen wurde) und nach der Art derselben (ob in einer Familie oder Anstalt) fand folgende Vertheilung statt:

eingetreten	Von den Eltern lebten				Die Zwangserziehung trat ein auf Grund von			Das Kind trat			
	beide	nur Vater	nur Mutter	kein Elter	§. 2 des Ges.		§. 56 des R.St.G.B.	in eine Familie		in eine Anstalt	
					a.	b.		unter 14 Jahr alt	14 Jahr alt und älter	unter 14 Jahr alt	14 Jahr alt und älter
1887	73	22	20	3	66	45	7	37	11	60	10
1888	96	14	36	9	87	60	8	49	14	84	8
zusammen	169	36	56	12	153	105	15	86	25	144	18

Es hatte also die überwiegende Mehrzahl der Kinder noch beide Eltern (169 oder 61,9 %), während 36 oder 13,2 % noch den Vater, 56 oder 20,5 % die Mutter allein am Leben hatten und nur 12 oder 4,4 % vollständig elternlos waren.

Die Verhängung der Zwangserziehung erfolgte in der Hauptsache bei 153 Kindern (56,0 %) wegen Verschuldung der Eltern; 105 Kinder (38,5 %) wurden wegen eigenen schlechten Verhaltens der elterlichen Erziehungsgewalt entzogen; über 15 (5,5 %) wurde vom Strafrichter die Maß-

regel ausgesprochen. Es liegt außer Zweifel, daß die Zuchtlosigkeit der Kinder auch in den letzteren zwei Arten von Fällen häufig der Nachlässigkeit oder sonstigem Verschulden der Eltern zuzuschreiben ist. Was die Art der Zwangserziehung betrifft, so wurden 111 oder 40,7 % in eine Familie, 162 oder 59,3 % in eine Anstalt gegeben; unter den Unter 14jährigen waren 86 oder 37,4 % einer Familie, 144 oder 62,6 % einer Anstalt anvertraut; unter den 14jährigen und älteren gelangte die Mehrzahl in die Familienerziehung (25 oder 58,1 %), nur 18 oder 41,9 % in eine Anstalt. Das letztere Verhältniß ist darin begründet, daß die Anstalten in der Regel ältere Kinder überhaupt nicht mehr aufnehmen.

Die Zahlen der vorgeführten zwei Jahrgänge zeigen im Ganzen eine mehr oder weniger große Ähnlichkeit; bei einigen Einzelheiten treten jedoch nicht unerhebliche Abweichungen auf, wie z. B. die geringere Zahl der Mädchen und der Unehelichen unter den im Jahr 1888 Aufgenommenen, die Verschiebung des Altersmaximums von den 10 und 11jährigen nach den 12 und 13jährigen. Es wird zunächst weiter zu beobachten sein, wie die Zahlenverhältnisse weiterhin sich gestalten, bevor bestimmtere Folgerungen daraus gezogen werden können.

Mehr noch gilt dies hinsichtlich der die Abgänge, sowie den Verlauf und den Erfolg der staatlichen Erziehungsfürsorge betreffenden Zahlen, weil erstere noch sehr gering, letztere auf eine gar kurze Zeit gegründet sind.

Die im Jahre 1888 vorgekommenen 15 Abgänge erfolgten unter nachstehenden Verhältnissen:

eingetreten	widerrief sich ent- lassen	endgültig entlassen		durch Tod	un- ter 6	Alterstage beim Abgang					nach einer Dauer der Erziehung von				
		vor dem gesetzl. End- termin	mit			6 bis	10 u.	12 u.	14	15	16	1-6 Monaten	6-12 1 Jahr u. mehr	1 Jahr u. mehr	
1887	3	5	1	2	6	9	11	13	—	5	4	—	1	2	8
1888	4	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	4	—	—
zusammen	7	5	1	2	—	2	—	5	5	1	2	—	5	2	8

eingetreten	Die Entlassung erfolgte zu				Von den Entlassenen trat eine Berufs- übung an		Der Erfolg der Zwangserziehung war bei den Abgegangenen			am Jahres- schluß			
	El- tern	Ber- wandt.	Gewerb- herrn	son- stige	Gew- erbe	häusl. Dienst	befrie- digend	zweifel- haft	nicht befrie- digend	befrie- digend	zweifel- haft	nicht befrie- digend	ange- geben
1887	5	1	3	—	2	3	5	3	3	69	12	8	18
1888	1	1	—	2	1	1	3	—	1	69	11	7	64
zusammen	6	2	3	2	3	4	8	3	4	138	23	15	82

Die bei der geringen Zahl der bisher Abgegangenen sich ergebenden Verhältniszahlen können wohl noch nicht als regelmäßig wiederkehrend betrachtet werden; immerhin mögen einige derselben hervorgehoben werden.

Unter den Entlassungen überwog die widerrufliche Form über die endgültige (7 gegen 6), nur 1 Kind wurde im normalen Zeitpunkt, am gesetzlichen Endtermin entlassen; sehr gering war die Sterblichkeit unter den Zwangszöglingen (nur 2 von 273 oder 0,7 %). Das Alter von 16 Jahren wurde auch beim Abgange nicht überschritten; es darf wohl angenommen werden, daß mit der Zeit besonders schwierige Zöglinge in höhere Altersjahre hineinwachsen. Der Dauer der Erziehung nach hatten sich 7 weniger, 8 mehr als 1 Jahr in der Zwangserziehung befunden. 6 der abgehenden Kinder konnten den Eltern wieder übergeben werden, theils weil die Kinder, theils weil die Eltern sich gebessert, theils weil die häuslichen Verhältnisse eine Aenderung erfahren hatten; 1 wurde vom Vormunde, 1 von Verwandten aufgenommen; 3 kamen in die Lehre oder in einen Dienst unter Umständen, welche die Gewähr genügender Zucht boten; von 2 sonstig Untergebrachten befand sich der eine Zögling im Krankenhause, der andere im Gefängniß. In ein Gewerbe oder einen Dienst traten von den 13 Entlassenen überhaupt 7; davon konnten wie bemerkt 3 aus der Zwangserziehung entlassen werden, während 4 darin verblieben, darunter 1 der im häuslichen Dienst von Angehörigen verwendet wurde. Bei der Mehrzahl der Abgegangenen (8) wurde der Erfolg der Maßregel als befriedigend erachtet, bei 3 war er zweifelhaft, bei 4 unbefriedigend.

Auch für die am Schluß des Jahres 1888 noch vorhandenen Zöglinge ist größtentheils (für 176 von 258) eine bezügliche Angabe gemacht; dieselbe lautete in 138 Fällen (78,4 %) günstig, in 23 (13,1 %) zweifelhaft, nur in 15 Fällen (8,5 %) ungünstig. Dieses Urtheil ist im Ganzen weit günstiger als bei den Abgegangenen, was darin begründet sein mag, daß dabei für die letzteren im Allgemeinen strenger verfahren werden dürfte.

Tabelle A.

Die Zwangserziehung

Amtsbezirk.	In Zwangserziehung			Von der Gesamtzahl der Zöglinge																								
	waren am 1. Januar	kamen im Laufe des Jahres	waren im Gesamten im Jahre	waren alt beim Eintritt in die Zwangserziehung					nach der Religion			hatten zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung am Leben			wurden in die Zwangserziehung gesprochen		wurden untergel.acht in											
				ehe-lich	unehelich	un-ter bis 6	10	12	14	16 bis 18	evan-geli-sch	fatholisch	isra-elitisch	beide Eltern	Vater	Mutter	kein Eltern-stück	1. vom Amts-gericht (§. 2 b. 2. G.) wegen	2. We-gen straf-barer Handlung (§. 56 Abs. 2 R.G. B.D.)	un-ter 14 Jahre alt	über 14 Jahre alt							
	1888																					1887						1886
	Zöglinge				Jahre																							
m.	w.	m.	w.	m.	w.	zuf.																						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13																
Konstanz . . .	4	5	4	2	8	7	15	11	4	4	4	2	2	2	1	1	14	9	2	3	1	10	3	2	5	3	7	
Meßkirch . . .	1	—	3	1	4	1	5	3	2	1	1	1	2	—	—	—	5	8	—	2	—	1	3	1	2	—	3	
Stodach . . .	—	—	2	—	2	—	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	
Ueberlingen . . .	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	
Donausching . . .	1	—	1	—	1	1	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	2	—	—	—	2	—	
Friberg . . .	1	1	—	1	1	2	3	1	2	—	1	1	—	1	—	—	2	1	—	2	—	—	2	—	1	—	2	
Willingen . . .	1	2	1	1	2	3	5	3	2	—	1	1	2	1	—	3	2	2	—	3	—	2	3	—	2	1	2	
Säckingen . . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	
Breisach . . .	—	—	2	1	2	1	3	3	—	1	1	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	
Immendingen . . .	1	—	3	1	4	1	5	5	—	—	—	3	1	1	—	3	2	3	—	1	1	—	5	—	—	4	—	
Ottenheim . . .	5	2	3	—	8	2	10	9	1	—	7	1	1	1	—	3	6	1	6	3	1	—	8	1	1	6	1	3
Kreitzburg . . .	3	8	23	8	26	16	42	34	8	3	11	9	16	3	—	3	39	31	2	7	2	38	4	—	22	1	17	
Mustadt . . .	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	
Waldkirch . . .	1	3	8	5	9	8	17	10	7	2	7	4	2	2	—	—	17	10	1	6	—	16	1	—	5	2	10	
Lörrach . . .	2	—	8	3	10	3	13	9	4	—	2	2	6	3	—	6	7	6	2	3	2	5	8	—	5	2	5	
Mühlheim . . .	—	2	3	—	3	2	5	3	2	—	3	2	—	—	—	5	—	5	—	—	—	3	2	—	5	—	—	
Ehonnau . . .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	
Schopfheim . . .	—	2	3	—	3	2	5	4	1	—	1	2	2	—	—	3	2	4	—	—	1	3	2	—	—	—	5	
Kehl . . .	1	6	—	—	1	6	7	7	—	—	5	1	1	—	—	4	3	4	3	—	—	1	6	—	7	—	—	
Lahr . . .	1	—	1	—	2	—	2	1	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	
Oberkirch . . .	1	—	1	1	2	1	3	2	1	—	1	1	1	—	—	3	—	1	—	2	—	—	2	—	1	—	3	
Offenburg . . .	6	—	5	1	11	1	12	9	3	1	1	2	4	4	—	2	10	9	1	2	—	6	4	—	2	3	4	5
Wolfach . . .	—	—	3	—	3	—	3	3	—	—	2	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	3	—	—	—	—	3	
Albern . . .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Waden . . .	1	3	1	1	2	4	6	5	1	3	1	1	—	1	—	6	4	4	1	1	—	5	1	—	2	—	3	
Bühl . . .	2	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	
Rastatt . . .	—	1	1	—	1	1	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—	1	—	1	
Bretten . . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Bruchsal . . .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	
Durlach . . .	3	2	—	—	3	2	5	5	—	—	1	1	1	1	1	5	—	—	5	—	—	5	—	—	3	2	—	
Otlingen . . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	
Karlsruhe . . .	9	6	9	2	18	8	26	23	3	1	5	11	5	4	—	15	11	23	3	—	—	8	15	3	6	—	16	
Pforzheim . . .	8	3	3	5	11	8	19	17	2	2	2	5	8	2	—	16	3	7	6	6	—	15	4	—	3	—	14	
Mannheim . . .	6	1	7	3	13	4	17	15	2	—	—	7	7	3	—	10	7	7	5	4	1	4	13	—	2	1	12	
Schweiningen . . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Eppingen . . .	1	1	—	2	1	3	4	2	2	—	—	2	2	—	—	4	—	—	4	—	—	2	2	—	1	—	2	
Saidelberg . . .	2	—	5	—	7	—	7	7	—	—	1	2	3	1	—	4	3	6	—	—	1	1	6	—	—	—	6	
Einsheim . . .	1	—	2	—	3	—	3	3	—	—	—	2	1	—	—	2	1	3	—	—	—	—	3	—	—	—	3	
Adelsheim . . .	1	—	2	—	3	—	3	3	—	—	1	—	2	—	—	1	2	1	—	2	—	2	—	—	1	—	3	
Buchen . . .	—	1	3	1	3	2	5	5	—	—	1	1	2	1	—	5	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	4	
Moosbach . . .	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Lauterbachsch. . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1*	—	
Bertheim . . .	—	—	3	—	3	—	3	3	—	—	—	1	1	1	—	1	2	—	3	—	—	2	1	—	2	1	—	
Großherzogthum . . .	69	49	113	42	182	91	273	220	53	18	65	71	77	39	3	98	174	1	169	36	56	12	153	105	15	86	25	144
davon ausf. 1887 . . .	69	49	—	—	69	49	118	92	26	8	30	32	28	20	—	50	87	1	73	22	20	3	66	45	7	37	11	60
dem Jahre 1888 . . .	—	—	113	42	113	42	155	128	27	10	35	39	49	19	3	48	107	—	96	14	36	9	87	60	8	49	14	84
hiesu 1 im Jahre 1887 Entlassener . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Gesamtzahl der Zöglinge bis Ende 1888 . . .	—	—	—	—	183	91	274	221	53	18	65	71	78	39	3	99	174	1	170	36	56	12	153	106	15	87	25	144

*) ging im Laufe des Jahres zu einer Anstalt über.

im Jahre 1888.

Tabelle A.

Abgang aus der Zwangserziehung im Jahre 1888.

Zahl der Abgegangenen		durch					im Alter von					nach einer Dauer von			durch Entlassung				Von den Entlassenen traten in Berufsthätigkeit									
		widerrechtliche Entlassung.					Jahren					unter 1 Monat			zu				Ge-									
		14	15	16	17	18	6	10	12	17	19	unter 1 Monat	1-6 Monat	6 Monat bis 1 Jahr	zu den Eltern	zu Vormünder oder Verwandten	zu einem Dienst oder Gewerbe	sonstig (ohne Tod)	werbe	Landwirthschaft	häuslicher Dienst							
männlich	weiblich	zusammen	vor dem gesetzlichen Ende rmin	mit dem gesetzlichen Ende rmin	Tod	6	9	11	13	14	15	16	19	unter 1 Monat	1-6 Monat	6 Monat bis 1 Jahr	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.				
1	1	1			1				1																			
	1	1			1								1															
1	1	1			1				1																			
2	2	4	3	1		1			1	2				2	2	1	1	1			1					1		
	1	1	1							1				1														
1	1	1											1	1														
	2	2		2					2						2												2	
1	1	1		1					1					1	1						1							
1	1	1								1				1	1													
	1	1	1							1				1		1											1	
7	8	15	7	5	1	2	2	5	5	1	2			5	2	8	4	2	1	1		3	1	1	2	1		
5	6	11	3	5	1	2	1	5	4		1			1	2	8	4	1		1		3			1	1		4
2	2	4	4				1		1	1	1			4			1	1				1	1	1				3
1		1	1					1						1		1									1			1
8	8	16	8	5	1	2	2	6	5	1	2			6	2	8	5	2	1	1		3	1	1	3	1		4

*) Epital; **) Gefängniß.

Tabelle B.

Die Zwangserziehung

Amtsbezirk.	Erfolg der Zwangserziehung								Am Schluß des Jahres 1888		Die Kosten										
	bei den Abgegangenen								waren in Zwangserziehung	bei denselben war der Erfolg der Zwangserziehung			Gesamter Verpflegung								
	aus der Familie				aus der Anstalt					besriedigend	zweifelhaft	nicht besriedigend	nicht angegeben	in der Familie							
	be- friedi- gend	zwei- fels- haft	nicht be- friedi- gend	nicht ange- geben	be- friedi- gend	zwei- fels- haft	nicht be- friedi- gend	nicht ange- geben						Im Gan- zen	Priv- vaten	Armen- ver- bänden	Staat				
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zuf.	M.	M.	M.	M.						
1		23				24				25		26				27					
Konstanz							1		7	7	14	13	1		312		104	208			
Messkirch									4	1	5	4	1		118		39	79			
Stodach									2		2	1		1	45	2,5	14	28			
Ueberlingen										1	1		1								
Donauesching.									1	1	2	2									
Friberg					1				1	1	2	1		1							
Billingen									2	3	5	3	1	1	148		49	99			
Säckingen							1														
Dreisbach									2	1	3			3	3,7		1,2	2,5			
Gmündingen									4	1	5	2	1	2							
Ettenheim		1							8	1	9	8	1		366		122	244			
Freiburg	2	1		1					24	14	38		1	37	938		313	625			
Neustadt									2		2	1	1								
Waldkirch									9	8	17	10	5	2	115		38	77			
Lörrach						1			10	2	12	5		7	472		147	325			
Müllheim									3	2	5	5			235		78	157			
Schönau									1		1			1							
Schopfheim									3	2	5	4	1								
Kehl									1	6	7	7			610		208	407			
Lahr									2		2	1	1								
Oberkirch									2	1	3	2		1							
Offenburg				1					10	1	11	9	2		294		98	196			
Wolschach									3		3	3									
Achern									1		1	1									
Baden									2	4	6	1		5	220		73	147			
Bühl									2		2	2			150		50	100			
Rastatt									1	1	2			2	100		33	67			
Bretten									1		1	1									
Bruchsal									1		1	1			14	14					
Durlach									3	2	5	5			64	64					
Ettlingen									1		1			1							
Karlsruhe					1		1		18	6	24	18	3	3	573		191	382			
Wforzheim									11	8	19	15	1	3	453		151	302			
Mannheim							1		12	4	16	6	2	3	111	195	1,8	3,6			
Schweisingen									1		1	1			200	200					
Eppingen									1	3	4			4	120		40	80			
Heidelberg							1		6		6			1	5						
Einsheim									3		3	1		2							
Edelsheim									3		3	1									
Buchen									3	2	5	4		1							
Mosbach						1															
Lauberbischofsch.									1		1	1			12*		4	8			
Bertheim									3		3			3	20		7	13			
Großherzogthum baden aus 1887	2	2		1	1			4	1	1	3				175	83	258	138	23	15	82
dem Jahre 1888	1	2		1				2	1	1	3				64	43	107	69	12	8	18
bleu 1 im Jahre 1887 Entlassener	1			1				2							111	40	151	69	11	7	64
Gesamtzahl der Zöglinge bis Ende 1888	3	2		1	1			4	1	1	3										

*) ging im Laufe des Jahres zu einer Anstalt über. Der Fall ist in Spalte 32 nicht geklärt.

im Jahre 1888.

Tabelle B.

der Zwangs-erziehung im Jahre 1888. *)				Jährlicher Verpflegungsaufwand																				
aufwand				Verpflegungsaufwand für einen einzelnen Zögling									in der Familie						in der Anstalt					
in der Anstalt				in der Familie			in der Anstalt			in der Familie						in der Anstalt								
Im Ganzen	zu Lasten von			höchster	mittlerer	niedrigster	höchster	mittlerer	niedrigster	0 bis 50	50 bis 100	100 bis 150	150 bis 200	200 bis 250	mehr	0 bis 50	50 bis 100	100 bis 150	150 bis 200	200 bis 250	mehr			
	Privaten	Armenverbänden	Staat																			M.	M.	M.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.			
751	—	250	501	100	80	40	129	118	110	—	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
217	—	72	145	90	90	90	129	106	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	100	80	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
148	—	49	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
245	—	82	163	—	—	—	110	75	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
195	—	65	130	100	59	36	200	140	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
59	—	20	39	—	—	—	110	110	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
98	—	31	62	85	85	85	150	150	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
555	—	185	370	—	—	—	110	110	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
222	—	74	148	—	—	—	329	183	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1808	120	563	1125	165	97	58	110	110	110	1	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
202	—	67	135	120	82	60	183	127	100	1	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
157	—	—	—	110	110	110	110	110	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
703	—	234	469	110	93	75	140	111	70	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
340	30	103	207	200	102	50	250	153	110	1	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	100	81	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
698	—	233	465	—	—	—	250	196	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	110	87	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
122	—	41	81	—	—	—	314	314	314	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
138	—	46	92	—	—	—	124	115	110	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
617	—	206	411	150	63	25	178	124	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
147	—	105	210	—	—	—	140	120	80	2	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—			
100	—	93	—	—	—	—	200	200	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
67	93	93	—	—	—	—	200	200	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
660	—	220	440	120	110	100	387	194	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	101	83	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	100	100	100	110	110	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	110	110	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	30	26	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	250	250	250	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
235	—	78	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1709	40	520	1149	170	128	100	129	110	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2280	66	658	1556	200	177	130	250	154	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
80	994	330	210	120	87	20	150	119	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	200	200	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	120	120	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
206	—	69	137	250	210	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
439	87	117	235	—	—	—	250	130	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
325	—	108	217	—	—	—	130	110	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
207	—	11	196	—	—	—	110	110	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	508	269	159	—	—	—	129	122	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
13	23	23	—	—	—	—	150	150	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
551	21*	7	14	50	50	50	150	150	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	75	65	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
15412	1058	4661	9693	200	89	20	387	135	40	15	10	46	29	7	4	1	2	6	122	16	2	13		

Die Kosten sind nunmehr, was für die vorhergehende Darstellung noch nicht geschah, für alle Fälle angegeben worden; die Angaben sind jedoch insofern noch unvollständig, als sie sich auf die der erzieherischen Anstalt oder Familie gemachten Vergütungen beschränken, während über die bei Beginn der Maßnahme für Kleidung, Reise u. vielfach entstehenden oder sonstige außerordentliche, hier und da erheblichen Ausgaben (z. B. für Lehrgeld, bei Veränderung der Unterbringung u.) nur vereinzelte Angaben vorliegen. Das Maas der regelmäßigen, im Wesentlichen als Verpflegungskosten zu bezeichnenden Ausgaben, ist natürlich sehr verschieden; in 16 Fällen oder 5,8 % entstanden überhaupt keine derartigen Kosten, weil das Kind von Verwandten, Freunden oder Wohlthätern, einmal auch im Krankenhause unentgeltlich aufgenommen wurde; in den übrigen Fällen schwankte der jährliche Verpflegungsatz zwischen 20 und 200 M. bei der Familienerziehung, zwischen 40 und 387 M. (203 fl.) bei der Anstaltsziehung. Als Durchschnittsbetrag ist für jene 89, für diese 135 M. berechnet worden.

Was die im Jahr 1888 wirklich aufgewendeten Verpflegungskosten anbelangt, so ergab sich deren Betrag größtentheils durch Berechnung nach dem Jahresatz und dem Theil des Jahres, den das Kind in der Zwangserziehung sich befand. Da bei einzelnen Kindern Unterbrechungen oder sonstige Gründe für Nachlaß vorgekommen sein werden, können die gewonnenen Zahlen nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen. Nach denselben wurde für die Verpflegung in Familien 5694, in Anstalten 15 412, zusammen 21 106 M. aufgewendet; davon wurden im Ganzen 1444 M. oder 6,8 % aus dem Vermögen der Zöglinge selbst, von Eltern, Verwandten u. bestritten, während 6418 M. (30,4 %) den Armenverbänden, 13 244 M. (62,8 %) dem Staate zur Last fielen. Im Allgemeinen sollen die ersteren mit einem, der letztere mit zwei Drittel, also um das Doppelte, an den Kosten sich theiligen; die geringe Abweichung von diesem Verhältniß beruht auf einigen Ausnahmefällen, in denen beim Mangel eines verpflichteten Armenverbandes die Kosten vom Staate getragen werden.

In Anknüpfung an die obige Bemerkung ist noch zu erwähnen, daß 32 Kinder, worunter 27 Knaben und 5 Mädchen, bezüglich deren die staatliche Erziehungsfürsorge im Jahre 1887 (in 2 Fällen) oder 1888 (30 Fälle) beschlossen war, bis zum Schlusse des Jahres 1888 aber nicht zum Vollzug gekommen ist; und zwar wurde bei 9 Kindern (worunter 2 Mädchen) auf die Ausführung der Maßregel endgültig oder widerruflich verzichtet, 4 Kinder befanden sich wegen Untersuchung oder Bestrafung im Gefängniß, 2 wanderten nach Amerika aus, bei 9 (worunter 1 Mädchen) gelangte die Maßregel zu Anfang des Jahres 1889 zum Vollzug, in Betreff von 8 Kindern (worunter 2 Mädchen) waren zur Zeit der Berichterstattung die Verhandlungen über den Vollzug noch im Gange oder ist über den Grund des Nichtvollzugs keine Angabe gemacht.

3. Berichtigung.

Im Jahrgang 1888 Nr. 2 und im Jahrgang 1889 Nr. 4 ist in den Nachrichten über den Post- und Telegraphenverkehr für 1887 der Werth der Postsendungen in Anknüpfung zu 223 930 982 M. statt zu 145 135 471 M. angegeben; dementsprechend beträgt der Gesamtwert der Werthsendungen in Anknüpfung zu 709 133 746 M. nur 630 338 235 M. und hat derselbe gegen 1886 nicht um 89 215 974 M. oder 14,39 %, wie in Nr. 2 Seite 16 (oben Seite 2) angegeben, sondern nur um 10 420 463 M. oder 1,68 % zugenommen. In Nr. 4 ist darnach Seite 81 Absatz 3 für 1888 eine Zunahme des Werths der angekommenen Werthsendungen um 44 187 374 M. oder um 7,91 % statt einer Abnahme von 34 608 137 M. oder 4,88 % zu setzen und ebenso in Absatz 4 statt einer Abnahme des Werthbetrags der Postanweisungen in Anknüpfung von 68 941 310 M. oder 30,79 % eine Zunahme von 9 854 201 M. oder 6,79 %. Die für 1887 auf 1 Einwohner entfallende Werthbeförderung stellt sich statt auf 442,9 (Seite 16 bzw. 82 unten) nur auf 393,61 M.

